Aus den inneren Zusammenhängen der gesellschaftlichen Reproduktion wie auch aus dem Ineinandergreifen der Phasen der Planung und des Führungsprozesses und ihrer Verbindung mit den ökonomischen Hebeln ergeben sich wesentliche Teilbereiche, die innerhalb des Gesamtsystems zu regeln und in ihrem Zusammenwirken funktionsfähig zu gestalten sind.

Der *erste* große Teilbereich umfaßt den ganzen Planungsablauf von der Prognose über die Perspektivplanung bis zyr kurzfristigen Planung. Hierzu gehören auch das richtige Zusammenspiel der erzeugnisgebundenen mit der komplexen Planung, die Verknüpfung des Planungssystems mit dem Informationssystem, dem gesamten Führungsprozeß und mit der Anwendung ökonomischer Hebel. Der *zweite* Teilbereich, der mit dem ersten vielfältig verknüpft ist, umfaßt die richtige Regelung des Ineinandergreifens der Reproduktionsphasen von Forschung und Entwicklung, Investitionen, Material- und Arbeitskräfteversorgung über Produktion und Absatz bis zur Befriedigung der gesellschaftlichen Bedürfnisse sowohl im gesamten Planungs- und Führungsprozeß wie auch im System ökonomischer Hebel und damit die Ausnutzung der Geldform, der Markt-, Finanz- und Kreditbeziehungen. *Drittens* schließlich müssen die beiden genannten Bereiche im Gesamtaufbau des Planungs- und Leitungssystems so geregelt werden, daß die verbindliche Planung und Leitung der Grundfragen von oben nach unten und die eigenverantwortliche Führungstätigkeit der sozialistischen Warenproduzenten und der örtlichen Organe von unten nach oben ebenso gewährleistet sind wie das effektivste planmäßige Zusammen- - wirken zwischen Zweigen und Territorien.

Dazu bedarf es nicht nur der inhaltlichen Ausarbeitung und Lösung der Probleme. Es bedarf auch der rechtlich verbindlichen Fixierung der notwendigen Ordnungen, Organisationsgrundsätze und Verhaltensweisen, der Kontrolle ihrer Einhaltung und gegebenenfalls auch des staatlichen Zwanges, um sie praktisch durchzusetzen. *Das bedeutet, daß wir ein gründlich ausgearbeitetes Wirtschaftsrecht und dementsprechend aitch juristische Organe benötigen, um die zum ökonomischen System gehörigen Rechtsnormen verbindlich durchzusetzen.*

Es muß Klarheit darüber bestehen, daß das ökonomische System des Sozialismus überhaupt einen möglichst hohen Grad an rechtlicher Stabilität der entsprechenden Regelungen erfordert.

Die vielseitigen Wechselbeziehungen und das Ineinandergreifen der einzelnen Teilsysteme bei Anwendung eines hohen Maßes an eigenverant-